

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 57/207

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)<sup>371</sup>.

#### 57/207. Vermisste Personen

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen, Grundsätzen und Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen,

*sowie geleitet* von den Grundsätzen und Normen des humanitären Völkerrechts, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>372</sup> und den Zusatzprotokollen von 1977<sup>373</sup>, und den internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>374</sup>, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>375</sup>, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>375</sup>, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>376</sup> und der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>377</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 2002/60 der Menschenrechtskommission, die am 25. April 2002 einstimmig verabschiedet wurde<sup>378</sup>,

*mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend*, dass die bewaffneten Konflikte in verschiedenen Teilen der Welt nach wie vor anhalten, was häufig schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und das Recht der Menschenrechte zur Folge hat,

*in der Erkenntnis*, dass auf dem Gebiet der DNS-Analyse in der Gerichtsmedizin in Bezug auf Vermisste große technologische Fortschritte erzielt wurden, beispielsweise durch die Tätigkeit der in Sarajevo ansässigen Internationalen Kommission für Vermisste, die bei den Bemühungen, Vermisste aus anderen

Konfliktgebieten der Welt zu identifizieren, maßgeblich behilflich sein könnten,

*in dieser Hinsicht feststellend*, dass die Frage der Personen, die im Zusammenhang mit internationalen bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldet werden, insbesondere derjenigen, die Opfer schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und das Recht der Menschenrechte sind, die Anstrengungen zur Beendigung dieser Konflikte nach wie vor beeinträchtigt,

1. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die in den Genfer Abkommen von 1949<sup>372</sup> und den Zusatzprotokollen von 1977<sup>373</sup> niedergelegten Regeln des humanitären Völkerrechts zu befolgen und zu achten und ihre Achtung sicherzustellen;

2. *bekräftigt* das Recht der Familien, das Schicksal ihrer im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Angehörigen zu erfahren;

3. *bekräftigt außerdem*, dass jede an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Partei verpflichtet ist, sobald die Umstände es zulassen, spätestens jedoch nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten, nach dem Verbleib der Personen zu forschen, die von einer gegnerischen Partei als vermisst gemeldet worden sind;

4. *fordert* diejenigen Staaten, die Parteien bewaffneter Konflikte sind, *auf*, unverzüglich Maßnahmen zur Feststellung der Identität und des Schicksals der Personen zu ergreifen, die im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldet worden sind;

5. *ersucht* die Staaten, den Fällen von Kindern, die im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldet worden sind, höchste Aufmerksamkeit zu schenken und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um nach diesen Kindern zu suchen und ihre Identität festzustellen;

6. *bittet* diejenigen Staaten, die Parteien bewaffneter Konflikte sind, bei der Aufklärung des Schicksals der vermissten Personen voll mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten und in Bezug auf diese Frage einen umfassenden und ausschließlich auf humanitären Erwägungen beruhenden Ansatz zu verfolgen, der alle gegebenenfalls erforderlichen praktischen Maßnahmen und Koordinierungsmechanismen umfasst;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf* und legt den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nahe, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Problem der im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Personen anzugehen, und auf Ersuchen der betroffenen Staaten angemessene Unterstützung zu gewähren;

8. *bittet* alle zuständigen Menschenrechtsmechanismen beziehungsweise -verfahren, das Problem der im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Per-

<sup>371</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Angola, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bosnien und Herzegowina, Burundi, Chile, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Fidschi, Georgien, Jugoslawien, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Libysch-Arabische Dschamahirija, Mauretanien, Pakistan, Panama, Senegal, Sudan, Suriname, Tadschikistan und Ukraine.

<sup>372</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

<sup>373</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

<sup>374</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>375</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>376</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>377</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>378</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

sonen in ihren anstehenden Berichten an die Generalversammlung zu behandeln;

9. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Regierungen, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und den internationalen humanitären Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

10. *beschließt*, auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

### RESOLUTION 57/208

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)<sup>379</sup>.

#### 57/208. Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, dass sich alle Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

*erneut erklärend*, dass die Diskriminierung von Menschen auf Grund der Religion oder der Weltanschauung einen Affront gegen die Menschenwürde und eine Verleugnung der Grundsätze der Charta darstellt,

*unter Hinweis* auf Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>380</sup>, Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>381</sup> und Ziffer 4 der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>382</sup>,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung verkündet hat,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban, die auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden<sup>383</sup> und darauf abzielen, die religiöse Intoleranz zu bekämpfen,

*betonend*, dass das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit von weitreichender und maßgebender Bedeutung ist und dass dieses Recht die Gedankenfreiheit in allen Angelegenheiten, die persönlichen Überzeugungen und das Bekenntnis zu einer Religion oder Weltanschauung mit einschließt, gleichviel ob allein oder in Gemeinschaft mit anderen, und in der Öffentlichkeit ebenso wie im Privatleben,

*in Bekräftigung* des Aufrufs der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte an alle Regierungen, in Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen und unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechtsordnung alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um der Intoleranz und damit zusammenhängender Gewalt auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Praktiken der Diskriminierung von Frauen und der Entweihung religiöser Stätten, entgegenzuwirken, in Anerkennung dessen, dass jeder Mensch das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Meinungs- und Religionsfreiheit hat<sup>384</sup>,

*unterstreichend*, dass der Bildung bei der Förderung der Toleranz und der Beseitigung der Diskriminierung auf Grund der Religion oder Weltanschauung eine wichtige Rolle zukommt,

*höchst beunruhigt* darüber, dass ernste Fälle von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund religiöse Intoleranz ist und die die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gefährden, in vielen Teilen der Welt zunehmen,

*zutiefst besorgt* darüber, dass zu den aus religiösen Gründen verletzten Rechten den Berichten des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Religions- und Weltanschauungsfreiheit zufolge unter anderem das Recht auf Leben gehört, ferner das Recht auf körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit und Sicherheit, das Recht der freien Meinungsäußerung, das Recht, nicht der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, und das Recht, nicht willkürlich festgenommen oder inhaftiert zu werden,

*die Auffassung vertretend*, dass daher zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions-

<sup>379</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kenia, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>380</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>381</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>382</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>383</sup> Siehe *Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz*, Erklärung und Aktionsprogramm.

<sup>384</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 22.